

# SPORTJUGEND

im

Stadtsportverband Voerde

# JUGENDORDNUNG

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der SPORTJUGEND des SSV sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen der Vereine im SSV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereine.

## § 2

### Grundsätze

Die SPORTJUGEND im SSV Voerde e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 3

### Aufgaben

Aufgaben der SPORTJUGEND sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und Pflege der Geselligkeit
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

## § 4

### Organe der Sportjugend

Organe der SPORTJUGEND des SSV Voerde sind

1. der Stadtjugendtag
2. der Stadtjugendausschuss

## § 5

### Stadtjugendtag

- A. Es gibt ordentliche und außerordentliche Stadtjugendtage. Sie sind das oberste Organ der SPORTJUGEND des SSV. Es besteht aus je einem gewählten Vertreter / je einer gewählten Vertreterin der Jugend der im SSV angeschlossenen Vereine und den Mitgliedern des Stadtjugendausschusses. Für je angefangene 300 Jugendliche Mitglieder entsenden die Vereine je eine(n) weitere(n) Jugendvertreter. Ein Delegierter kann bis zu 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- B. Aufgaben des Stadtjugendtages sind:
1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
  2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Stadtjugendausschusses
  3. Entgegennahme der Berichte des Stadtjugendausschusses
  4. Entlastung des Stadtjugendausschusses
  5. Wahl des Stadtjugendausschusses
  6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- C. Der ordentliche Stadtjugendtag findet jährlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des SSV statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Stadtjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der SPORTJUGEND des SSV oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Stadtjugendausschusses, muss ein außerordentlicher Stadtjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- D. Der Stadtjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag des Versammlungsleiters festgestellt.
  
- E. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  
- F. Die gewählten Vertreter der Vereine der SPORTJUGEND des Stadtsportverbandes und die Mitglieder des Stadtjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 6

### Der Stadtjugendausschuss

- A. Der Stadtjugendausschuss besteht aus:
  - 1. dem/der Vorsitzenden
  - 2. dem/der Stellvertreter (in)
  - 3. den 3 Beisitzer (innen)
  - 4. 2 Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein müssen

Folgenden Fachvertretern, die dem Ausschuss mit beratender Stimme beistehen

  - 5. Fußball
  - 6. Tennis
  - 7. Turnen
  - 8. Handball
  - 9. Leichtathletik
  - 10. Schwimmen
  - 11. Kanusport
  - 12. Tischtennis
  - 13. Reiten

14. Schießen
  15. Angeln
  16. Volleyball
- 
- B. In den Stadtjugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins des Stadtsporverbandes ist. Anwesenheit oder schriftliche Einverständniserklärung ist Voraussetzung.
  - C. Die Mitglieder des Stadtjugendausschusses werden von dem Stadtjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende (r) und Stellvertreter (in) sind Vorstandsmitglieder des Stadtsporverbandes.
  - D. Der Stadtjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Stadtsporverbandes.
  - E. Der Stadtjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsporverbandes Voerde, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Stadtjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Stadtjugendtag und dem Vorstand des SSV verantwortlich.
  - F. Die Sitzungen des Stadtjugendausschusses finden nach Bedarf statt, si sind öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.
  - G. Der/die Vorsitzende des Stadtjugendausschusses vertritt die Interessen der Sportjugend des Stadtsporverbandes nach innen und außen.

## § 7

### Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die der SPORTJUGEND im SSV Voerde angeschlossenen Vereine.

## § 8

### Änderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Stadtjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtjugendtag

beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Voerde, den 30. Mai 1985